Und wie steht es mit der Kirchenverfassung? Sind die Ältesten an der Spitze der Gemeinde als provisorische Stellvertreter des Magistrates wirklich lutherischen Ursprungs? aller Antwort lese man einmal den sehr interessanten Brief Zwinglis an Ambrosius Blarer vom 4. Mai 1528 (bei Schiess: Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer I, 147 ff.), der für unsere Frage um deswillen aktuell ist, weil er sich gegen Lutherische Anschauungen wendet. Hier sagt Zwingli (ich gebe die deutsche Übersetzung des lateinischen Textes): "es ist genügend bekannt, dass diejenigen, die in der Apostelgeschichte Kapitel 15 (Vers 6) Presbyter, Älteste genannt werden, nicht Diener des Wortes gewesen sind, sondern Männer an Alter, Klugheit und Glaubenstreue, verehrenswert, die für die Verwaltung und Ordnung der Angelegenheiten für die Kirche das bedeuteten, was der Rat für eine Stadt ist". Also Zwingli betont hier ausdrücklich, dass die Ältesten nicht die Aufgabe der Wortverkündigung hatten, vielmehr die obrigkeitliche Leitung der Gemeinde. Wie er in dem Briefe noch weiter ausführt, setzt er die Ältesten unmittelbar dem Rate gleich; sie haben die Leitung der äusseren kirchlichen Angelegenheiten. Das entspricht dem in den niederländischen lutherischen Gemeinden Üblichen. Folglich dürfte auch hier im letzten Grunde Zwinglischer Einfluss vorliegen, und mit der Rasseechtheit des niederländischen Luthertums ist es nichts.

Man macht eben immer wieder die Beobachtung, dass Zwingli und die Züricher Reformation im 16. Jahrhundert einen beherrschenden Einfluss nach allen Richtungen hin ausgeübt haben.

W. K.

Zu: Zwingli und Luther.

Dieses viel verhandelte Thema ist durch die neuere Zwingli-Forschung insofern einer gewissen Lösung zugeführt worden, als zwei Punkte als feststehend betrachtet werden dürfen: Zwingli ist in seinen Glaubensanschauungen von Luther sehr stark beeinflusst worden und hat selbst für das Evangelium Luthers Propaganda gemacht, doch ist alsbald ein Abrücken von dem Wittenberger Reformator eingetreten, so stark, dass Zwingli jeden Zusammenhang leugnete. Die genaue Beweisführung hat O. Farner

in den "Zwingliana" 1914 Nr. 2 und 1915 Nr. 2 vorgelegt. Dort ist auch sehr fein und eingehend ausgeführt, dass "Opportunitätsrücksichten", ein "Gebot der Taktik", nicht prinzipielle Meinungsverschiedenheiten Zwingli von Luther ablösten; er wollte seine Sache nicht den politischen Gefahren aussetzen, die von der Stempelung als "Lutheraner" kommen konnten. Farner brachte seine Belege aus Zwinglis Briefwechsel bis Ende 1522 und gewann von da aus "die Urzelle zu Zwinglis später in den Schlussreden geäusserten Behauptung seiner absoluten Unabhängigkeit Luther gegenüber". Nun haben wir aber vor der bekannten Äusserung in der Erläuterung des 18. Artikels der Schlussreden noch eine frühere Äusserung Zwinglis in einer öffentlichen Schrift über sein Verhältnis zu Luther, die, den Zeitgenossen wohl verständlich, der Gegenwart bisher entgangen ist. Sie steht in Zwinglis "Apologeticus Archeteles", dieser für die erste Zeit der Wirksamkeit Zwinglis in Zürich so ungemein wertvollen, noch lange nicht genügend ausgeschöpften Schrift. Zwingli verteidigt hier sein Werk gegen eine grosse Ermahnungsschrift des Bischofs Hugo von Konstanz (Kritische Zwingli-Ausgabe Bd. I. S. 263 ff.). In dieser war nun darauf hingewiesen, dass "unser allerseligster Vater Leo X und der ehrwürdige Kaiser Karl V neulich neue Lehren dieser Art (nämlich wie Zwingli sie vertrat) verdammt haben und die Verdammung in öffentlichen Edikten erklärten" (gemeint ist die Bannbulle und das Wormser Edikt gegen Luther). Die Worte sind gar nicht misszuverstehen. Um so befremdlicher ist die Kürze, mit der Zwingli, der sonst sehr eingehend Punkt für Punkt der Ermahnung des Konstanzers nachgeht, über diese Anklage hinwegeilt; er vermeidet sichtlich das Eingehen auf die heikle Sache. Aber damit ist noch nicht unmittelbar gesagt, dass er von Luther abrückt, so gewiss daraus folgt, dass ihm eine Verquickung seiner Sache mit der Luthers unbequem ist. An einer anderen Stelle aber wird er deutlicher. Der Bischof hat ihn der Erneuerung alter Ketzereien beschuldigt; dagegen wehrt sich Zwingli sehr lebhaft und energisch durch Hinweis darauf, dass er nur das Evangelium verkündet habe. In diesem Zusammenhange schreibt er (Kritische Zwingli-Ausgabe I, 284 f.): "vier Jahre sind es her, dass ich das ganze Evangelium nach Matthäus gepredigt habe, in welcher Zeit ich die Namen derer nicht einmal hatte nennen hören, deren Partei Ihr mich beschuldigt". Wer ist diese Partei? Zwingli gebraucht das Wort im Anschluss an die bischöfliche Ermahnungsschrift, in der vom Wiedererscheinen der "Partei der alten Ketzer" die Rede war. Aber diese Partei ist als wieder erscheinende doch eine damals lebendig gewordene Partei, nach Lage der Dinge die Lutheraner. Zwingli würde also sagen: in jener Zeit habe ich den Namen der Lutheraner nicht einmal nennen hören. Das würde dann genauestens stimmen zu den Worten in der Erklärung des 18. Artikels der Schlussreden: "nun hab ich's doch angehebt zu predigen, ee ich den Luter ye hab ghört nennen" (a. a. O. II, S. 147). Zwingli bezieht sich dabei ausdrücklich auf die Predigt "eines ganzen Evangelisten von einet" (von Anfang an, fortlaufend), das ist eben seine Predigt über Matthäus. Die Übereinstimmung der beiden Stellen ist schlagend. Sollte noch jemand Bedenken haben und auslegen wollen: ich habe damals die Namen der alten Ketzerparteien nicht einmal nennen hören (die doch Zwingli längst kannte!), so wird Zwingli im Folgenden so deutlich, dass kein Zweifel mehr bestehen kann. Er sagt: "und es ist kein Grund vorhanden, dass Ihr mich der Schriften gewisser Leute beschuldigt; denn bevor sie uns in die Hände gekommen sind, hatten wir unsere Aufgabe begonnen, ja, schon ungefähr vor einem Jahre sie in Aussicht gestellt". Diese "Schriften gewisser Leute" können nur die Schriften Luthers sein; die hat man Zwingli zum Vorwurf gemacht. Zwingli sagt in der Auslegung der 18. Schlussrede: "aber die Bäpstler beladend mich und ander mit sölichem namen und sprechend: Du must wol luterisch sin, du predgest doch glych wie der Luter schrybt". Myconius erzählt uns ferner in seiner Zwinglibiographie, dass Zwingli von der Kanzel herab seine Hörer auf Luthers Schriften hingewiesen habe. Interessant ist, dass auch die Auslegung der 18. Schlussrede eine Zeitbestimmung bietet: "Luters namen mir noch in zweven jaren unbekant ist xin. nachdem ich mich allein der biblischen geschrifft gehalten hab". Das führt auf 1517, der Vorsatz der Predigt über das ganze Matthäusevangelium auf 1518 — es wird sich um die Zeit vor Zwinglis Berufung nach Zürich handeln, da mag Zwingli jenen Plan wirklich geäussert haben.

Es ist aus Zwinglis Briefwechsel aktengemäss festzustellen,

dass Zwingli vor Beginn seiner Züricher Evangeliumspredigt doch Luthers Namen schon hat nennen hören (Farner a. a. O.). Luthers Schriften sind ihm allerdings allem Anschein nach am 1. Januar 1519, dem Tage seiner Züricher Amtseröffnung, noch nicht in Händen gewesen (vgl. Farner), aber sie kamen wenige Wochen später: jene Abwehr Zwinglis ist also etwas fadenscheinig. Man sieht aus dem ganzen Zusammenhang: er fürchtet für sein Werk von der Verquickung mit der Luthersache, darum rückt er von ihr ab, trotzdem er so mächtige Eindrücke von ihr empfangen hat. Die katholische Opposition zwang ihn dazu, und sie offenbart damit ihre Stärke; sie hat sie nie ganz verloren und ist für Zwinglis Stellungnahme nach den verschiedensten Seiten hin hochbedeutsam geworden. Soweit wir sehen, ist dieses Zeugnis aus dem "Archeteles" das erste vor aller Öffentlichkeit (die Briefe besassen sie nur bebeschränkt) ausgesprochene Zeugnis Zwinglis über Luther. Es datiert von Ende August 1522. War es auch verblümt, es war nicht misszuverstehen. W. K.

Bildnisse auf Glasgemälden.

Die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte nach den Ländern der Eidgenossen zwei Erfindungen, welche die Entwicklungsmöglichkeiten der Glasmalerei in ungeahnter Weise vermehrten. Die eine bestand in der Herstellung farbloser Glasplatten von grösserem, wenn auch für heutige Begriffe immer noch sehr bescheidenem Umfange, die andere in einer neuen Technik, welche gestattete, auf dasselbe Glas mehrere Farben neben einander aufzutragen und einzubrennen. Dadurch wurde die ausschliessliche Verwendung einfarbiger Gläser unnötig und die Glasmalerei von den Fesseln einer musivischen Kunst zugunsten eines Verfahrens befreit, das ihr gestattete, mit der Tafelmalerei in engere Konkurrenz zu treten. Kann es da befremden, wenn sie nun auch versuchte, das Porträtbild in den Kreis ihrer Darstellungen zu ziehen? Zwar darf so gut wie sicher angenommen werden, dass schon seit dem 14. Jahrhundert zuweilen bei den Stifterbildern der Versuch gemacht wurde, die dargestellten Personen den Lebenden nachzubilden, soweit dies das Können der jeweiligen Meister zustande brachte und die Kunstauffassung des Zeitalters es gestattete.